

Die „Neue LKW-Maut“: HandwerkerAusnahme für Fahrzeugen > 3,5 t bis < 7,5 t?

- ➔ „Die HandwerkerAusnahme gilt, wenn das Fahrzeug (mit mehr als 3,5 und weniger als 7,5 Tonnen technisch zulässiger Gesamtmasse) von einer oder einem Mitarbeitenden des Handwerksbetriebs gefahren wird und Material, Ausrüstungen oder Maschinen transportiert werden, die zur Ausführung der Dienst- und Werkleistungen des Handwerksbetriebs notwendig sind, oder wenn handwerklich gefertigte Güter transportiert werden, die im eigenen Handwerksbetrieb hergestellt, weiterverarbeitet oder repariert werden/wurden. Die Voraussetzungen für die HandwerkerAusnahme erfüllen alle Berufe, die in den Anlagen A und B der Handwerksordnung aufgeführt sind, sowie in Deutschland anerkannte Ausbildungsberufe, die dem Hand-werk zugeordnet sind und deren Tätigkeitsprofil mit dem eines Handwerksberufs vergleichbar ist.“

Wie funktioniert die neue Voranmeldemöglichkeit? Bringt sie etwas - sollten die Betriebe sich hier kümmern?

- ➔ Ja, seit dem 13.03.2024 kann auf der Seite von Toll Collect die **Voranmeldung** von Fahrzeugen zur **"HandwerkerAusnahme"** (ab 01.07.2024) vorgenommen werden.
- ➔ Achtung: Diese Voranmeldung ist **freiwillig** – aber mit ihr vermeidet man Klärungsschreiben von Maut-säulen und – brücken.
- ➔ Hier ist der Link für die online-Meldung: https://www.toll-collect.de/de/toll_collect/rund_um_die_maut/anzeige_einer_handwerklichen_taetigkeit/formular_anzeige_handwerkliche_taetigkeit.html#/kundendaten

Was ändert sich durch das neue Bundesfernstraßenmautgesetzes? Thema der Ablastung!

- ➔ Seit dem **1. Dezember 2023** wird **nicht mehr auf die „zulässige Gesamtmasse“** Bezug genommen, sondern auf die **„technisch zulässige Gesamtmasse“ (tzGm)**.
- ➔ Einige Handwerksbetriebe haben in der Vergangenheit „abgelastet“ und damit die zulässige Gesamtmasse reduziert, um unter die Grenze von 7,5 Tonnen zu kommen.
- ➔ Soweit es sich dabei um eine rein rechtliche Ablastung handelt, wird diese in den Fahrzeugpapieren unter „F.2: Im Zulassungsmitgliedstaat zulässige Gesamtmasse in kg“ und nicht unter „F.1: Technisch zul. Gesamtmasse in kg“ eingetragen
- ➔ Achtung: Weil jetzt aber auf die technisch zulässige Gesamtmasse abgestellt wird, reicht nun die Eintragung unter F.2. nicht zwingend aus – es könnte daher jetzt Mautpflicht für die betroffenen Fahrzeuge bestehen.

Alle Betriebe, die über abgelastete Fahrzeuge im angesprochenen Gewichtsbereich verfügen, sollten deshalb schnellstmöglich klären, ob sie ggf. neu in die Mautpflicht fallen.

Dazu gibt es Informationen bei Toll Collect : https://www.toll-collect.de/de/toll_collect/rund_um_die_maut/gewichtsklassen_2019/gewichts_und_achsklassen.html

- ➔ Weitere wesentliche Fragestellungen finden Sie in diesen FAQ und in dem beigefügten ZDH-RS: https://www.toll-collect.de/de/toll_collect/service/fragen_antworten/mautaenderungen_2023_und_2024/handwerkerfahrzeuge_melden/p1745_faq_meldung_zur_handwerkerAusnahme.html